

1304. Landrechtsentlassung. A. Mit Eingabe vom 2. Februar 1900 erklärt Albert Weilenmann, geboren 6. Februar 1864, von Illnau, Mechaniker, wohnhaft in Lyon, verheiratet mit Emma geb. Suter, Vater eines Sohnes, Alfred Albert, geboren 28. November 1890, den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht.

Der Entlassungsbewerber produziert einen von dem Gesandten der Vereinigten Staaten in Bern ausgestellten Paß, datirt 21. März 1899, gültig für zwei Jahre, sowie einen Auszug aus dem Immatrikulationsregister von Lyon, datirt 11. Februar 1900, wonach er in Lyon niedergelassen ist. Ein ausdrückliches Attest, daß er nach französischen Gesetzen handlungsfähig sei, konnte vom Bewerber nicht beigebracht werden. Es ist jedoch, gestützt auf Art. 13 des französischen Zivilgesetzbuches, anzunehmen, der Petent sei im Besitze der Handlungsfähigkeit.

B. Der Gemeinderat Illnau berichtet, der Petent lebe schon seit Jahren von seiner Familie getrennt und sein Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht könne sich laut Bundesgesetz daher nicht auf die Ehefrau und den minderjährigen Sohn erstrecken. Ueberdies habe Frau Weilenmann ausdrücklich erklärt, sie wolle auf das Schweizerbürgerrecht nicht verzichten.

C. Der Bezirksrat Pfäffikon empfiehlt das Entlassungsgesuch zur Entsprechung, sofern der Petent die gesetzlich erforderlichen Ausweise vollständig beigebracht haben werde, bemerkt aber, daß sich die Entlassung nicht auf die Ehefrau und den minderjährigen Sohn erstrecken könne.

D. Nachdem der Petent darauf aufmerksam gemacht worden war, daß seine Ehefrau und sein minderjähriger Sohn in die Entlassung nicht einbezogen werden können, ersuchte er mit Zuschrift vom 23. Juli 1900 um Entlassung für seine Person.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und in Anwendung des § 8 des Bundesgesetzes betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Albert Weilenmann, Mechaniker, von Illnau, in Lyon, wird für seine Person — unter Ausschluß seiner Ehefrau Emma geb. Suter und seines minderjährigen Sohnes Alfred Albert — die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht von Illnau, dem zürcherischen Kantonsbürgerrecht und dem Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Mitteilung an Herrn Albert Weilenmann, 17, Boulevard du Nord, Lyon, unter Rücksendung der eingelegten Akten und unter Bezug der ausgelegten Porti im Betrage von 2 Fr. 25 Rp., an

den Gemeinderat Illnau, den Bezirksrat Pfäffikon, die Direktionen
des Militärs und der Finanzen.
